

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische Blätter. 1817-1848 17 (1833)**

34 (20.8.1833)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-781834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-781834)

# Oldenburgische Blätter.

N<sup>o</sup> 34. Dienstag, den 20. August, 1833.

## Gegenwärtiger Bestand und jetzige Anwendung der Stiftung zu Blankenburg.

Die jetzige Anstalt zu Blankenburg ist aus zwey landesherrlichen Stiftungen hervorgegangen, dem Armen- und Waisenhause zu Blankenburg und dem Hospital zu Hofswürden, ersteres im J. 1632. für arme Alte und für Waisenkinder, letzteres im J. 1659. für arme Kranke und Gebrechliche aus dem Stad- und Butjadingerlande, errichtet und dotirt. — Schon im J. 1684. war wegen des schlechten Zustandes, in welchem sich die Finanzen der Stiftung Blankenburg befanden (durch Brandschäden, Verarmung des Landes und frühere schlechte Administration) die Zusammenziehung beyder Institute und die Verlegung des Hofswürden Hospitals nach Blankenburg in Anregung gebracht, und darauf im J. 1685. (nicht 1684., wie es in Corp. Const. heißt) landesherrlich angeordnet, auch im nämlichen Jahre ausgeführt. Man scheint diese Verbindung damals als eine vorübergehende Maßregel zur Erhaltung Blankenburgs angesehen zu ha-

ben; denn als die Vermögens-Verhältnisse dieser Stiftung in Folge jener Vereinigung wieder geordnet waren, ward die Wiederherstellung des Hospitals zu Hofswürden vorgeschlagen, allein, und dies wohl gewiß aus erheblichen Gründen der Zweckmäßigkeit, durch ein Königl. Rescript vom 23. Nov. 1706. ausgesprochen, daß beyde Stiftungen verbunden bleiben sollten.

So sind denn bis zur Einrichtung des Armenwesens, welche im J. 1787. zur Ausführung kam, im Kloster Blankenburg arme Alte und Waisen aus dem ganzen Lande, und Kranke und Gebrechliche aus dem Stad- und Butjadingerlande, verpflegt, im Allgemeinen unter Befolgung der in den beyden Stiftungsbriefen enthaltenen Bestimmungen. — Bey den Verhandlungen, welche der Einrichtung des Armenwesens vorhergingen, ward auch diesem Institute eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Man fand, daß dasselbe einer wesentlichen Re-

\*) S. Nr. 18. dieser Bl. vom 30. Apr. d. J.

(A. d. H.)



form bedürfe; und, davon ausgehend: daß die Erziehung der Waisen in Familien durchaus den Vorzug vor der in Waisenhäusern verdiene; ferner, daß die Partial-Armen wohlfeiler bey andern Leuten untergebracht als in einer öffentlichen Anstalt unterhalten werden könnten: ward der Vorschlag gemacht, daß das Kloster Blankenburg nur zum Aufenthaltsorte derjenigen Armen bestimmt werden möge, welche aus der menschlichen Gesellschaft entfernt leben müßten, und einer besondern Pflege und Wartung bedürften, die ihnen nicht so gut und wohlfeil bey andern Personen gereicht werden können. Dieser Vorschlag fand die landesherrliche Genehmigung, und es ist demgemäß in dem §. 20. der Armen-Verordnung bestimmt: es sollten in das Kloster Blankenburg aufgenommen werden:

1. Wahnsinnige, Tolle und Rasende, und unter diesen auch Vermögende gegen eine billige, dem Umständen nach von dem Generaldirectorium zu bestimmende, Bezahlung;

2. Leute, welche andern zum Scheusal und Schrecken umhergehen;

3. Alte, schwache, beständig bettlägerige, sehr gebrechliche, blinde, taube, und blödsinnige Personen, in dem Maß und in der Anzahl, als die Umstände deren Aufnahme gestatten, woben aber jederzeit den Armen dieser Art aus dem Stadt- und Butjadingerlande der Vorzug vor andern Kirchspielen einzuräumen ist, zu dem sie nach den Fundationsbriefen berechtigt sind.

Diese gesetzlichen Vorschriften sind seitdem bey der Aufnahme neuer Klösterlinge berücksichtigt, und da Arme, die

aus der menschlichen Gesellschaft entfernt leben müssen, und in einer besondern Anstalt die beste Verpflegung finden, vorzugsweise nur Irnsinnige sind, so ist das Kloster Blankenburg seiner Hauptbestimmung nach ein Irrenhaus geworden.

Die zu demselben gehörigen Gebäude sind folgende: die noch wohl erhaltene geräumige Kirche; die im J. 1827. bedeutend verbauete Verwalterwohnung; drey Gebäude, die zur Unterbringung der Klösterlinge dienen, und mit der Verwalter-Wohnung einen geräumigen Hofraum einschließen, der zur täglichen Hinausführung gemüthsrankter Personen benützt wird; ein viertes zurückstehendes besonderes Gebäude enthält die Zellen der tob-süchtigen Irren; ein Deconomie-Gebäude, das sogenannte Brauhaus, welches zunächst zum Bierbrauen, Brodbacken etc. auch zur Aufbewahrung der Feuerung benützt wird; und zwey geräumige Scheunen, die zur Aufstellung des Viehstalles, zur Aufbewahrung des Futters etc. dienen.

Mit Ausnahme der Gärten, die dem Verwalter oder Deconom der Anstalt als pars salarii in unentgeltliche Benutzung gegeben sind, werden die noch jetzt zum Kloster Blankenburg gehörigen eigenthümlichen Ländereyen, samt der Mühle, öffentlich verpachtet. Ein großer Theil der ursprünglichen Klostergründe ist seit unvordenklichen Zeiten, gegen Erlegung jährlicher Recognitionen, Privatpersonen übertragen, resp. eingewiesen worden. Das Blankenburger Holz, seit langer Zeit den verpachteten Weidegründen ben-gezählt, ist diesen im J. 1823. entnom-

men, und wird seitdem der Holz-Cultur wiederum mit Erfolg unterworfen.

Zur Bewahrung, Unterhaltung, Verpflegung und Beaufsichtigung der aufgenommenen ist ein Deconom oder Verwalter angestellt, dem zwey Wächter und zwey Wäscherinnen beygegeben sind, die zugleich Krankenwärter-Dienste leisten, und die mit angemessenen Instructionen versehen sind. Außerdem ist auch ein in der Stadt Oldenburg sich aufhaltender Arzt, gegen Vergütung, als Kloster-Arzt und Wundarzt verpflichtet, der sich wenigstens monatlich, nöthigenfalls aber so oft es erforderlich fällt, daselbst einfinden muß, und zu dem Ende mit Instruction versehen ist. — Zur täglichen Belehrung ist ein Vorleser angestellt, und nach seiner Instruction verpflichtet, die ihres Verstandes mächtigen, Morgens, Mittags und Abends, durch Gebet, Gesang und Vorlesungen aus den dazu bestimmten Büchern zu erbauen. Die vierteljährig abzuhaltenden gottesdienstlichen Handlungen und die sonstigen geistlichen Verrichtungen sind, mit Bewilligung des Consistoriums, dem Prediger zu Holle aufgetragen.

Die specielle Controlle über dies Institut ist zunächst zweyen Mitgliedern des Generaldirectoriums anvertrauet, die gehalten sind, sich monatlich von dem Zustande der Anstalt an Ort und Stelle zu unterrichten, und die desfalligen Resultate dem Collegio zur Berathung und Verfügung vorzulegen. Die der Beachtung jener Deputation übertragenen Gegenstände sind zunächst: die gehörige Behandlung,

Verpflegung und Bekleidung der Klosterlinge, und demnächst die Controlle über die erforderlichen Reparations-Gegenstände der Gebäude und Benutzung der zu diesem Institute gehörigen, größtentheils verpachteten, Ländereyen.

Der Verwalter hat, außer freyer Wohnung und Feuerung, die Nutzung von 12 eisernen Röhren, auch die unentgeltliche Benutzung der geräumigen Küchengärten, worin das für die Klosterlinge erforderliche Gemüse gezogen werden kann. Sein jährliches Gehalt ist zu 175 Thlr. Gold bestimmt; es muß aber derselbe die zur Erhaltung seiner Deconomie erforderlichen Wisch- und Saatländereyen bey der öffentlichen Verpachtung derselben zu erlangen suchen, und die ihm von den Meyern des Klosters zur Hebung angewiesenen Frucht- und Röhengefälle, mit den zu Martini jeden Jahres marktgängigen Preisen, der Kloster-Casse vergüten, wenn nicht, wie zum Theil jetzt geschehen ist, mit den Pflichten eine temporäre Abhandlung dieser Frucht- und Küchen-Gefälle vorgezogen wird. Für die Beköstigung des Klosterpersonals, die durch eine Speise-Rolle geregelt ist, bestimmt das General-Directorium, nach den laufenden Preisen der Lebensmittel, eine billige Vergütung, die in den letzten Jahren zu täglich 10 Grote Courant für die Person (in den Jahren 1811 bis 1824. aber schon resp. mit 14 und 12 Gr. Gold) ist berechnet worden.

Ueber sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Kloster-Blankenburgischen



Fundus, und über die seit 1635. damit vereinigte Einkünfte des vormaligen Hospitals Hofswürden, führt ein eigener Receptor Rechnung, und legt diese jährlich beim Generaldirectorium ab.

Den finanziellen Zustand beyder Stiftungen zur Zeit ihrer Errichtung ergeben die beyden, im C. C. O. P. 1. N. 11 und 12. abgedruckten Stiftungsbriefe; woben jedoch zu bemerken ist, daß der Dotation von Blankenburg, zur Ergänzung der, einschließlich der Renten, zu 35,000 Thlr. bestimmten Schenkung, nach vorhandenen Nachrichten, ursprünglich ein Capital von 16,426 Thlr. 30½ Gr. beygefügt wurde. — Nach der im J. 1685. erfolgten Combination des Klosters Blankenburg und des Hospitals Hofswürden in der desfälligen Rechnung vom J. 1686. die Capitalien des Klosters Blankenburg zu . . . 17,746 Thlr.  
die des Hospitals Hofswürden zu . . . 7,621 —  
zusammen also zu . . . 25,367 Thlr. angegeben.

Mit den Zinsen der vorhandenen Capitalien und mit den sonstigen ständigen vereinigte Revenüen von Blankenburg und Hofswürden wurden ehemals bis zur veränderten Einrichtung des Instituts, die mit der im J. 1788. erfolgten verbesserten Einrichtung des Armenwesens eintrat, etwa 80 Arme, Erwachsene und Kinder, in allen ihren Bedürfnissen unterhalten; der, nach Abzug der Administrations- und Baukosten, sich zeigende Ueberfluß wurde dem Capitalbestande hinzugefügt. Unter günstigen Zeitverhält-

nissen, bey niedrigem Kostgelde, nahm der Capitalbestand bedeutend zu, und hatte im J. 1777. sogar die Höhe von 74,815 Thlr. erreicht. Die dann einfallenden Mißjahre, die namentlich das Stadt- und Butjadingerland hart trafen, woselbst ein bedeutender Theil der Capitalien untergebracht war, gingen auch für Blankenburg nicht ohne Verluste vorüber. Es wurden mehrere Stellen aus Concurse gelöst, deren verfallene Gebäude bedeutende Reparationskosten hienahmen, und die dennoch keinen Ertrag lieferten. Dies hatte zur Folge, daß schon zur Zeit der verbesserten Einrichtung des Armenwesens, 1786., der Capitalbestand bis auf 63,678 Thlr. gesunken war. Die bey Einrichtung des Instituts in seiner gegenwärtigen Gestalt nöthig gefundenen bedeutenden Bauten, wodurch eine außerordentliche Ausgabe von etwa 10,000 Thlr. veranlaßt wurde; die bald darauf erfolgten höheren Preise der Lebensbedürfnisse, welche eine fast übermäßige Kostgelde-Erhöhung des Verwalters zur Folge hatten; der im J. 1817. sich ereignende Brandschaden; das bald nachher eintretende Sinken der Land- und Feuerpreise; und die Verluste, welche die Französische Occupationzeit mit sich führte: hatten den Capitalbestand des Fundus fortwährend angegriffen, und solchen im J. 1827. sogar bis auf 33,893 Thlr. heruntergebracht.

Das Generaldirectorium glaubte daher darauf Bedacht nehmen zu müssen, daß nicht nur einer ferneren Abnahme des Capitalvermögens vorgebeugt, sondern auch solches möglichst vermehrt werde. Dieses ließ sich hauptsächlich nur durch



Erhöhung der Einnahme an Kostgeld er-  
reichen. — Von einem Kostgelde für auf-  
zunehmende Pfleglinge ist schon in den  
Stiftungsbriefen des Armenhauses und  
des Hospitals die Rede, indem es daselbst  
heißt: „Würden auch Wir oder die Un-  
srigen oder andere Christliche Leute  
einen Armen — — in dieses Armen-  
haus (Hospital) über dessen Zahl ver-  
weisen, und für denselben das Kostgeld  
à 40 Gr. wöchentlich erlegen, so soll —  
— selbiger aufgenommen und gleich  
— andern versorgt und gepflegt werden.“ —  
Es scheint indeß diese Erlaubniß wenig  
benutzt zu seyn; wenigstens fanden sich  
in der letzten Zeit vor Einrichtung des  
Armenwesens nur unentgeltlich Aufge-  
nommene, die auf Kosten des Fonds ver-  
pflegt wurden. Der Andrang der Armen  
war indeß so groß, daß eine förmliche  
Expectantenliste gehalten wurde, nach wel-  
cher die Supplicanten in der Ordnung,  
wie sie sich gemeldet hatten, die eröfneten  
Plätze erhielten.

Auch dieses änderte sich mit der Ver-  
änderung des Instituts in Folge des ein-  
geführten Armenwesens. Die Aufnahme  
Armer, die nicht an einem besondern Ue-  
bel litten, fand nicht mehr Statt; es war  
nach der Armen-Verordnung ausdrücklich  
erlaubt, auch Vermögende, die ihres Ver-  
standes beraubt waren, gegen Bezahlung  
aufzunehmen; und wenn man gleich im  
Uebrigen, und namentlich nach der Be-  
stimmung jener Verordnung sub No. 3.,  
bey dem bisherigen Verfahren hätte blei-  
ben, und den nach der neuen Einrich-  
tung für das Institut qualificirten Perso-  
nen die unentgeltliche Aufnahme, so weit  
die Revenüen des Fonds reichten, hätte

gewähren können, so bildete sich doch  
jetzt ein Kostgeldsystem, nach welchem die  
Aufnahme von Klosterlingen regelmäßig  
nur gegen eine, von dem Generaldirec-  
torium nach den Umständen höher oder  
geringer bestimmte, jährliche Vergütung  
bewilliget ward. Es war dies jetzt aus-  
führbar, weil die Kirchspiele zum Unter-  
halt der Armen verpflichtet waren, es  
also nicht an einer Casse fehlte, aus wel-  
cher die Vergütung verlangt werden  
konnte. Man scheint davon ausgegan-  
gen zu seyn: daß alle Unglückliche, die  
sich nach der neuen Verordnung für die  
Anstalt eigneten, in derselben Aufnahme  
finden müßten; daß zur unentgeltlichen  
Verpflegung Aller die Revenüen des Fonds  
nicht ausreichen würden; und daß es un-  
billig erscheinen müsse, ohne Rücksicht auf  
besondere Umstände, Einigen die unent-  
geltliche Verpflegung zu bewilligen, und  
für Andere, etwa für die später ange-  
meldeten, die volle Vergütung zu verlan-  
gen. Das volle Kostgeld wurde nach  
dem Betrage des für Nahrung und Klei-  
dung baar verwendeten bestimmt, ohne  
Rücksicht auf die durch die vermehrte Zahl  
der Klosterlinge nicht erhöhten allge-  
meinen Ausgaben. Es betrug, als die  
dem Verwalter zugestandene Vergütung  
für die Speisung auf täglich 14 Grote  
gestiegen war, jährlich 82½ Thlr. Gold;  
wogegen es jetzt, wo für die Speisung  
täglich nur 10 Grote Courant bezahlt  
werden, auf 60 Thlr. Gold festgesetzt ist.  
Oft ward indeß den Gemeinden an die-  
sem vollen Kostgelde ein Nachlaß gege-  
ben, einzelne Pfleglinge wurden auch noch  
unentgeltlich aufgenommen, je nachdem  
die Umstände bey der Aufnahme dieses



oder jenes billig erscheinen ließen. Auf ein gehöriges Verhältniß der Ausgaben zu den Revenüen des Fonds ward dabei jedoch nicht gesehen.

Alles dies galt indeß nur von den Armen aus den nicht zum Stad- und Butjadingerlande gehörigen landestheilen. Hinsichtlich dieser genannten Districte lag die Sache, wegen der ihnen in den Stiftungsbriefen ertheilten Vorrechte, anders. Die Stiftung Blankenburg war für die Verpflegung von 6 Männern und 6 Frauen, die wenigstens 50 Jahr alt seyn mußten, und für 12 Waisenkinder errichtet, mit der Bestimmung, daß die Anzahl der Armen, besonders aber der Waisen, so viel des Klosters Intraden es erleiden möchten, vermehrt werden sollte. Sodann ist verordnet, daß auch Fremde aufgenommen werden könnten, wenn es sich ergeben würde: „daß die vacirenden Stellen der Armen und Waisen obgeschriebenermaßen aus Unserm Lande, sonderlich aber dem Amte Ovelgönne (als welchem in Allem die Präeminenz) nicht ersetzt werden könnten.“

Das Hospital Hofswürden ist zunächst allein für „arme gebrechliche Leute aus dem Stad- und Butjadingerlande, die ihren Unterhalt Breßhaftigkeit halber sonst nicht wohl haben, oder sich selbst nicht wohl verpflegen können,“ gestiftet, mit der Bestimmung, daß 24, theils Männer theils Frauen, darin aufgenommen werden, und die Vorsteher die Intraden zu erhöhen bemüht seyn sollten, um diese Anzahl zu vermehren; dieselben auch ermächtigt seyn sollten, wenn sich in dem Stad- und Butjadingerlande nicht

genug Arme finden sollten, aus den andern landestheilen, event. durch Fremde, die Zahl zu ergänzen.

Die hierin enthaltenen Berechtigungen des Stad- und Butjadingerlandes sind in der Armenverordnung dahin aufrecht erhalten, daß, wie ad 3. des §. 20. bestimmt worden; „den Armen aus dem Stad- und Butjadingerlande derjenige Vorzug einzuräumen ist, zu welchem sie nach den Fundationsbriefen berechtigt sind.“ — Nach der strengen Wortfassung der Verordnung wäre diese Bestimmung nur auf die erwähnte Nr. 3. zu beziehen. Eine solche Beschränkung, nach welcher z. B. wohl für Blödsinnige, nicht aber für Wahnsinnige, Tolle und Rasende das Vorrecht in Anspruch zu nehmen wäre, ist aber schwerlich beabsichtigt, wenigstens hat das Generaldirectorium stets die Armen aus dem Stad- und Butjadingerlande, so fern sie sich überall nur nach der Verordnung zu einer Aufnahme in der Anstalt qualificirten, unentgeltlich aufgenommen. Es bedarf indeß noch einer genauern Feststellung der Gränzen dieses Vorzugsrechts, namentlich ob und in wie weit dasselbe auf mehr als 24 Klosterlinge ausgedehnt werden muß.

Weil nun der Capitalbestand des Fonds so bedeutend gesunken war, so sind in den letzten Jahren, mit Ausnahme der Armen aus dem Stad- und Butjadingerlande, die Aufnahmen nur gegen Vergütung, und zwar regelmäßig nur gegen Erlegung des vollen Kostgeldes bewilligt. Hiedurch, so wie durch möglichste Beschränkung der Ausgaben, ist es möglich geworden, nicht nur die außerordentlichen im J. 1827. für das

Hauptgebäude verwandten, bis zu 2000 Thlr. steigenden Baukosten aus den Revenüen des Fonds zu bestreiten, sondern auch das Capital dergestalt zu vermehren, daß dasselbe mit dem Schlusse des Jahres 1832. wiederum zu 40,745 Thlr. berechnet ist, und eine fernere jährliche Vermehrung erwartet werden kann, wenn auf diese Weise fortgefahren, und nicht etwa angemessener befunden wird, die ganzen Revenüen jährlich zu verwenden. — Ungeachtet dieses günstigen finanziellen Zustandes des Institutes gibt ein Hinblick auf dasselbe aus einem höhern Gesichtspuncte doch zu ernstern Betrachtungen Veranlassung.

Durch die Einführung von Armen-  
geseßen verlieren die Stiftungen für Arme im Allgemeinen nothwendig ihre wesentlichste Bedeutung und ihren eigentlichen Nutzen. Die Absicht der Stifter war meistens dahin gerichtet, einigen Armen und Nothleidenden, die damals noch lediglich der ungewissen Unterstützung mitleidiger Personen überlassen waren, einen sichern Schutz gegen Mangel und Elend zu gewähren; die Stiftung sollte der Armut nützen, und Mittel zur Vinderung menschlicher Noth geben, da wo dieselben sonst gefehlt haben würden. — Sichert aber das Gesetz jedem Armen und Hilfsbedürftigen Versorgung mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen auf Kosten des Staats oder der Gemeinden, so gereichen jene Stiftungen, in so weit sie sich nicht auf mehr als diese Versorgung erstrecken, nur den Cassen zum Vortheil, aus denen die Kosten der Armenverpflegung bestritten werden. — Der wohlthätige Zweck der

Stiftungen Blankenburg und Hofwürden läßt sich daher jetzt nur in so weit nachweisen, daß den Klosterlingen eine bessere Verpflegung zu Theil werde, als sie durch die Unterbringung auf andere Weise erhalten würden. Daß die Kosten dieser Verpflegung aus einem Fonds bestritten werden, kommt nicht den Armen sondern den Communen zu gute, denen der Unterhalt sonst obliegen würde, und kann nur etwa dadurch auf die Armen zurückwirken, daß darin eine Veranlassung für die Communen liegen möchte, ihre Armen nicht auf eine andere Weise unterzubringen, die ihnen eine schlechtere Verpflegung gewährte. Dies ist aber kaum anzunehmen, da die Armen, die in solchen Anstalten besser als in Familien untergebracht werden, vorzugsweise Irrsinnige sind, daher auch die meisten Klosterlinge in Blankenburg zu der Zahl dieser Unglücklichen gehören, die ohnehin immer in eine Irren-Anstalt verdingen werden müssen, diese Anstalten aber allenthalben unter oberlicher Aufsicht stehen, welche den Pfleglingen eine gehörige Versorgung mit allem Nöthigen sichert.

Der Nutzen des Blankenburger Institutes für das gemeine Wesen ist daher darauf beschränkt, daß es

1) die Communen in ihren Ausgaben für die Armen erleichtert. — Im J. 1832. haben die Ausgaben 4,867 Thlr. 52 Gr. Gold betragen. Um die Kosten des Institutes zu berechnen, müssen von dieser Summe diejenigen Ausgaben abgezogen werden, die mit der Benutzung und Verwaltung des Fonds in nothwen-





diger Verbindung stehen; dagegen würde für die Benutzung der Klostergebäude und Gärten, so wie des Inventars, wozu 12 eiserne Röhre gehören, ein nicht unbedeutendes hinzugehen. Hiernach kann man die Kosten des Instituts für das J. 1832. gewiß auf 4500 Thlr. anschlagen. Diese sind verwandt, um 39 Kld. sterlinge zu verpflegen; so daß die Unterhaltungskosten für einen jeden derselben zu mehr als 115 Thlr. angenommen werden können. Ohne wesentliche Aenderung in der bestehenden Einrichtung lassen sich diese Kosten schwerlich vermindern. — Würden die Communen, wenn ihnen die sonstige Unterbringung der Unglücklichen obläge, diese (wenigstens hinsichtlich eines großen Theils derselben) für eine geringere Summe bewerkstelligen können?

2) kann der Nutzen der Stiftung darin gefunden werden, daß sie dem Lande eine Irren-Anstalt gewährt, die auch von Vermögenden für ihre gemüthsranken Verwandten kann benutzt werden, und daß so diese Unglücklichen in der Nähe ein Unterkommen finden, und nicht in das Ausland gebracht werden müssen. — In dieser Hinsicht ist jedoch der Nutzen des Instituts dadurch beschränkt, das es demselben an hinlänglichen Mitteln fehlt, die Herstellung der Gemüthsranken zu bewirken. Die Lage von Blankenburg, welches aller freundlichen Umgebungen ermangelt, und welches einen großen Theil des Jahres hindurch einer Insel gleicht, macht dasselbe an sich schon wenig geeig-

net zu einer Heil-Anstalt für Kranke dieser Art. Hauptsächlich aber steht der Benutzung zu diesem Zwecke der Mangel eines Arztes entgegen, der die Kranken unter steter Aufsicht hat, sie täglich beobachtet und hiernach ihre Behandlung leiten kann. Diesem Mangel könnte nur durch die Anstellung eines in Blankenburg wohnenden Arztes abgeholfen werden. — Blankenburg kann daher nur als eine Detentions-Anstalt für unheilbare Irren sinnige angesehen werden. Dieses wird auch den um Aufnahme Gemüthsrankter Nachsuchenden angezeigt, sofern sie mit der Beschaffenheit des Instituts nicht genau bekannt waren; auch wird vor der Aufnahme untersucht, ob die Kranken sich in einem Zustande befinden, der noch die Genesung hoffen läßt; in diesem Falle wird von der Unterbringung derselben in Blankenburg abgerathen.

Es ist nicht zu verkennen, daß eine Irren-Anstalt, die sich auf ein Detentionshaus für Unheilbare beschränkt, von sehr untergeordneter Gemeinnützigkeit ist, und daß die Erweiterung zu einer Heil-Anstalt auch deswegen sehr gewünscht werden muß, weil sich in vielen Fällen auch vom Arzte nicht sofort bestimmen läßt, ob ein Kranker für unheilbar zu achten sey, oder nicht. — Eine solche Erweiterung scheint aber bey den bestehenden Verhältnissen kaum ausführbar, und sie würde vielleicht die Verlegung des ganzen Instituts an einen andern, dem Zwecke mehr entsprechenden Ort vorsehen.